

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 45

Amtliche Mitteilung

24.07.2024

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge
Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 18. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 - GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 18. April 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 13 vom 25.04.2018), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 81 vom 20.09.2023), wird wie folgt geändert:

In **§ 20** Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(§23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden“ ersetzt durch die Worte „(§23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 45 Minuten bis höchstens vier Zeitstunden“.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester eingeschrieben sind.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 12.06.2024 sowie des Rektors vom 17.07.2024.

Dortmund, den 18. Juli 2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel